

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 28. November

2003

Datum	Inhalt	Seite
18.11.2003	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen .....	836
	-	
18.11.2003	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu) .....	837
	300-1-3-J	
24.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) ...	841
	2032-3-1-4-F	
30.10.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen .....	848
	2236-4-1-2-UK	
9.11.2003	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken .....	864
	1012-2-73-I	
12.11.2003	Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien und Kollegs (Gymnasialerrichtungsverordnung - GymErrichtV) .....	866
	2235-1-1-2-UK	
12.11.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	874
	2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK	
18.11.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe .....	876
	2122-5-UG/UK	
-	Druckfehlerberichtigung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (ZAPO/VJ) vom 7. Mai 1996 (GVBl.S. 197) .....	877
	2038-3-3-2-J	

## Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen

Vom 18. November 2003

Auf Grund von § 23 Abs. 4 Satz 2, § 35 Satz 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785) und von Art. 17 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 Satz 5, Art. 59 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2, Art. 72 und 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe G vom 10. November 1947, BGBl III 250 Anhang A-1, GVBl S. 221) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 27. Oktober 1970 (BayRS 7904-3-L),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. April 1948 (BayRS 250-1-F),
3. die Verordnung zur Ausführung des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 6. April 1982 (BayRS 250-1-3-J),
4. die Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 27. September 1948 (BayRS 250-2-J, BayBS III S. 218),
5. die Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) vom 27. September 1948 (BayRS 250-3-J, BayBS III S. 218),
6. die Ausführungsverordnung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes vom 6. Oktober 1948 (BayRS 250-4-J, BayBS III S. 218),
7. die Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. Dezember 1948 (BayRS 250-5-J, BayBS III S. 219),
8. die Verordnung über Kosten im Rückerstattungsverfahren vom 20. September 1951 (BayRS 250-6-J, BayBS III S. 220).

### § 2

Auf die in § 1 Nrn. 3 bis 8 genannten Vorschriften kann für den Fall noch eingehender Rückerstattungsverfahren weiter zurückgegriffen werden.

### § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

München, den 18. November 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

300-1-3-J

**Verordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
der Bayerischen Staatsregierung  
zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege  
auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz  
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu)**

Vom 18. November 2003

**Inhaltsübersicht**

## § 1

Übertragung von Zuständigkeiten

## Abs. 1

Gesetze in alphabetischer Reihenfolge

- Nr. 1 Abgabenordnung
- Nr. 2 Aktiengesetz
- Nr. 3 Außenwirtschaftsgesetz
- Nr. 4 Baugesetzbuch
- Nr. 5 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
- Nr. 6 Bürgerliches Gesetzbuch
- Nr. 7 Bundesentschädigungsgesetz
- Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung
- Nr. 9 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Nr. 10 Familienrechtsänderungsgesetz
- Nr. 11 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Nr. 12 Gebrauchsmustergesetz
- Nr. 13 Gerichtsverfassungsgesetz
- Nr. 14 Geschmacksmustergesetz
- Nr. 15 Grundbuchordnung
- Nr. 16 Grundbuchverfügung
- Nr. 17 Halbleiterschutzgesetz
- Nr. 18 Handelsgesetzbuch
- Nr. 19 Insolvenzordnung
- Nr. 20 Jugendgerichtsgesetz
- Nr. 21 Justizbeitreibungsordnung
- Nr. 22 Konkursordnung
- Nr. 23 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
- Nr. 24 Markengesetz
- Nr. 25 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
- Nr. 26 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Nr. 27 Patentgesetz
- Nr. 28 Schiffsregisterordnung
- Nr. 29 Sortenschutzgesetz
- Nr. 30 Spruchverfahrensgesetz
- Nr. 31 Umwandlungsgesetz
- Nr. 32 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

- Nr. 33 Unterlassungsklagengesetz
- Nr. 34 Urheberrechtsgesetz
- Nr. 35 Wertpapierbereinigungsschlussgesetz
- Nr. 36 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
- Nr. 37 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Nr. 38 Wirtschaftsstrafgesetz 1954
- Nr. 39 Zivilprozessordnung
- Nr. 40 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

## Abs. 2

Verweisungen auf die in Abs. 1 genannten Vorschriften

## § 2

Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 1

## Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Bayerische Staatsregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

1. auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl I S. 1550),  
die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 AO 1977,
2. auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 3 Satz 9 und § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838),  
die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz,
3. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202),  
die Ermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes,

4. auf Grund des § 219 Abs. 2 Satz 2 und des § 229 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),  
die Ermächtigungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 und § 229 Abs. 2 Satz 1 BauGB,
5. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887),  
die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen,
6. auf Grund des § 55 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sowie des § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412),  
die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 sowie § 79 Abs. 5 Satz 3 BGB,
7. auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 84 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),  
die Ermächtigung nach § 208 Abs. 2 Satz 1 BEG,
8. auf Grund des § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl I S. 2592),  
die Ermächtigung nach § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
9. auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),  
die Ermächtigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EuRAG,
10. auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl III 400-4), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl I S. 751),  
die Ermächtigung nach Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes,
11. auf Grund von § 70 Abs. 6 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 2 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),  
die Ermächtigungen nach § 70 Abs. 6 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ,
12. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),  
die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG,
13. auf Grund von § 22c Abs. 2, § 23c Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 121 Abs. 3 Satz 2, § 140a Abs. 3 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838),  
die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23c Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG,
14. auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876 (BGBl III 442-1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),  
die Ermächtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes,
15. auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710),  
die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung,
16. auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 2 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung - GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl I S. 497),  
die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1 GBV,
17. auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz - HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681),  
die Ermächtigung nach § 11 Abs. 2 HalblSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
18. auf Grund von § 8a Abs. 1 Satz 4, § 9a Abs. 4 Satz 4 und § 324 Abs. 2 Satz 10 des Handelsgesetzbuchs

- vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100–1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412),
- die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 9a Abs. 4 Satz 3 und § 324 Abs. 2 Satz 9 Handelsgesetzbuch,
19. auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl I S. 345),
- die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsO,
20. auf Grund des § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1756),
- die Ermächtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 JGG,
21. auf Grund von § 1 Abs. 6 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (BGBl III 365–1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710),
- die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 6 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 Justizbeitragsordnung,
22. auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 311–4), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2489),
- die Ermächtigung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 der Konkursordnung,
23. auf Grund des § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887),
- die Ermächtigungen nach § 8 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
24. auf Grund von § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
- die Ermächtigungen nach § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG,
25. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl I S. 1146, ber. 2003 I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2167),
- die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 MOG,
26. auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3387),
- die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG,
27. auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
- die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes,
28. auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 86 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
- die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 1 Schiffsregisterordnung,
29. auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
- die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes,
30. auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz - SpruchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838)
- die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 SpruchG,
31. auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838),
- die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 UmwG,
32. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (BGBl III 43–1), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),
- die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
33. auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, 4346), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774),
- die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG,
34. auf Grund des § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774),

die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes,

35. auf Grund des § 37 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlussgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), geändert durch Art. 95 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),

die Ermächtigung nach § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes,

36. auf Grund von § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850),

die Ermächtigungen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG,

37. auf Grund von § 89 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 96 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 2 und § 92 Abs. 1 Satz 2 sowie § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl I S. 686),

die Ermächtigungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1, § 96 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 92 Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 4 Satz 1 GWB,

38. auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574),

die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954,

39. auf Grund des § 541 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der bis 31. Dezember 2001 gültigen Fassung sowie auf Grund von § 660 Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850, 4410),

die Ermächtigungen nach § 541 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung alter Fassung sowie nach § 660 Abs. 1 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 Zivilprozessordnung,

40. auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250),

die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

- (2) Soweit andere Vorschriften auf die in Abs. 1 genannten Vorschriften verweisen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen im jeweiligen Umfang ebenfalls auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

## § 2

### Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des 30. November 2003 tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2003 (GVBl S. 529), außer Kraft.

- (3) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 18. November 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2032-3-1-4-F

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung über Zuständigkeiten  
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge  
von Bediensteten und Versorgungsempfängern  
(ZustV-Bezüge)**

**Vom 24. Oktober 2003**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 1. Juli 2003 (GVBl S. 433) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern in der vom 1. August 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 16. März 1993 (GVBl S. 167),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 26. März 1996 (GVBl S. 96),

3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 18. November 1997 (GVBl S. 748),
4. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54),
5. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 1. Juli 2003 (GVBl S. 433).

München, den 24. Oktober 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthäuser, Staatsminister

2032-3-1-4-F

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung  
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern  
(ZustV-Bezüge)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003**

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
2. Art. 97 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayVG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),

3. § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322), zuletzt geändert durch Art. 4, 5, 6 und 14 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des

Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798),

4. § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1686) in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgenabschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) sowie

5. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I)

die Bayerische Staatsregierung,

6. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

7. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

8. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

#### Erster Teil

Zuständigkeiten für die Festsetzung,  
Anordnung und Abrechnung von Bezügen

#### Abschnitt I

#### Beamte und Richter

#### § 1

#### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und des Besoldungsalters der Richter und Staatsanwälte sowie ihrer Dienstbezüge und sonstigen Bezüge, zur Anordnung der Zahlung dieser Bezüge sowie zur Zustimmung im Fall des § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG werden den Bezirksfinanzdirektionen übertragen. <sup>2</sup>Ihnen obliegt auch die Abrechnung der in Satz 1 genannten Bezüge. <sup>3</sup>Den Bezügestellen der Bezirksfinanzdirektionen obliegen des Weiteren die sich aus § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Aufgaben. <sup>4</sup>Daneben gelten die Bezirksfinanzdirektionen als Familienkassen im Sinne des § 72 Abs. 1 des EStG. <sup>5</sup>Sie sind in dieser Funktion zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes.

(2) Abweichend von Abs. 1 trifft die Entscheidung über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden, die für die Aufgabenteilung zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Abweichend von Abs. 1 verbleibt die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten der Universitäten und Fachhochschulen bei dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder den von ihm bestimmten Stellen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für Beamte des Freistaates Bayern bei

1. der Bayerischen Versorgungskammer und
2. den Landesversicherungsanstalten

diesen Behörden. <sup>2</sup>Der Bayerischen Versorgungskammer obliegen die in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse ferner für die zur Versicherungskammer Bayern beurlaubten Beamten. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die zur Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.

(5) <sup>1</sup>Den Bezirksfinanzdirektionen wird außerdem die Befugnis übertragen, Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen für

1. die Beamten der Staatskanzlei,
2. die Beamten des Staatsministeriums des Innern, die Beamten des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. die Beamten des Staatsministeriums der Justiz, die Beamten des dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
4. die Beamten des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
5. die Beamten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
6. die Beamten des Staatsministeriums der Finanzen, die Beamten des dem Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Beamten und Richter der Finanzgerichte,
7. die Beamten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie die Beamten des Landesamts für Maß und Gewicht, der Beschussämter und der Eichämter,
8. die Beamten des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nachgeordneten Dienstbereichs,



9. die Beamten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Dienstbereichs,
10. die Beamten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Beamten des dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nachgeordneten Dienstbereichs sowie die Beamten und Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
11. die Beamten des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie die Beamten des dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordneten Dienstbereichs,
12. die Beamten des Obersten Rechnungshofs sowie die Beamten der staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Befugnis, Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für die bei der Bayerischen Versorgungskammer tätigen Beamten sowie für die zu einer Tätigkeit bei der Versicherungskammer in Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, beurlaubten Beamten und für die zu einer Tätigkeit bei der Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten festzusetzen, der Bayerischen Versorgungskammer sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten übertragen.

(6) <sup>1</sup>Über Zweifelsfälle in Angelegenheiten der Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV wird auf die Bezirksfinanzdirektion Regensburg übertragen.

## § 2

### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. die Bezirksfinanzdirektion Augsburg für
  - a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Schwaben oder Oberpfalz hat,
  - b) die Beamten der Polizei, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat,
2. die Bezirksfinanzdirektion Landshut für
  - a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Niederbayern oder Oberbayern hat; ausgenommen sind die Beamten der Polizei, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat,
  - b) die Beamten der Staatlichen Lotterieverwaltung,
  - c) die Beamten der Saalforstämter in Österreich
  - d) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz außerhalb des Freistaates Bayern hat,
3. die Bezirksfinanzdirektion Würzburg für die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Re-

gierungsbezirk Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken hat.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist für die Beihilfefestsetzung örtlich zuständig die Bezirksfinanzdirektion, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Befindet sich der Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, zuständig. <sup>3</sup>Befindet sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Freistaates Bayern, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung der

1. Beamten der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing,
2. Beamten des dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Dienstbereichs sowie der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth,
3. Beamten im nachgeordneten Dienstbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
  - a) im Regierungsbezirk Oberbayern an den Grundschulen und Hauptschulen, den staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, und an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) die Bezirksfinanzdirektion Landshut,
  - b) im Regierungsbezirk Oberbayern an den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport die Bezirksfinanzdirektion Regensburg,
4. Beamten im Dienstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an den der Bayerischen Staatsbibliothek sowie den den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlung Bayerns nachgeordneten Dienststellen die Bezirksfinanzdirektion München,
5. Widerrufsbeamten im Bereich Landwirtschaft mit Ausnahme der Widerrufsbeamten an den Direktionen für Ländliche Entwicklung die Bezirksfinanzdirektion München,
6. Beamten des dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nachgeordneten Dienstbereichs sowie der Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Bezirksfinanzdirektion Regensburg.
7. Beamten der Finanzämter im Regierungsbezirk Oberbayern, des Bayerischen Landesvermessungsamts, des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht und der Eichämter im Regierungsbezirk Oberbayern die Bezirksfinanzdirektion Würzburg.

## § 3

Nachversicherung beim Ausscheiden von Beamten, Richtern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten aus dem Dienst

- (1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4

Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, wird von der im Zeitpunkt des Ausscheidens nach §§ 1 und 2 zuständigen Bezirksfinanzdirektion erteilt.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Absatz 1 genannten Personenkreis von der nach §§ 1 und 2 zuletzt zuständigen Bezirksfinanzdirektion gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Absatz 1 genannten Personenkreis von der nach §§ 1 und 2 zuletzt zuständigen Bezirksfinanzdirektion erteilt.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 obliegen die dort genannten Aufgaben

1. den Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Teilnehmer der einstufigen Ausbildung gemäß § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl I S. 713), die in ihrem Bezirk die einstufige juristische Ausbildung abgeleistet haben,
2. den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten des Freistaates Bayern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten bei diesen Behörden,
3. der Bayerischen Versorgungskammer für die zur Versicherungskammer Bayern und zur Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.

## Abschnitt II

### Arbeitnehmer und Auszubildende

#### § 4

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Den Bezirksfinanzdirektionen wird die Befugnis zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für die Bezüge der

1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Saalforstverwaltung,
2. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag oder dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) berechnet werden,
3. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des MTArb fallen,
4. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatsbetriebe und der Sondervermögen nach Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung und der
5. kurzzeitig beschäftigten Arbeitnehmer, ausgenommen Waldarbeiter,

die Beschäftigungsstellen zuständig.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Angestellten der Universitäten und Fachhochschulen mit Anspruch auf Bezüge nach Besoldungsrecht § 1 Abs. 3 entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

#### § 5

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden, deren Dienststelle ihren Sitz

1. im Regierungsbezirk Oberpfalz hat, die Bezirksfinanzdirektion Augsburg,
2. im Regierungsbezirk Oberbayern oder außerhalb des Freistaates Bayern hat, die Bezirksfinanzdirektion München, Außenstelle Ingolstadt,
3. im Regierungsbezirk Oberfranken hat, die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 Nr. 2 ist

1. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden
  - a) der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Straßenbauämter,
  - b) der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,
  - c) des Oberlandesgerichts München, des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie der Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten,
  - d) des Präsidiums der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,
  - e) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesadvokatur Bayern,
  - f) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,
  - g) der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Dienststellen des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Bayerischen Staatstheater;

2. die Bezirksfinanzdirektion Landshut örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, med. techn. Radiologieassistenten und med. techn. Laboratoriumsassistenten.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist für die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

(3) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

### Abschnitt III

#### Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern

##### § 6

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektionen werden als Pensionsbehörden im Sinne des Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG bestimmt. <sup>2</sup>Den Pensionsbehörden obliegen die in Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG genannten und die damit zusammenhängenden Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Den Pensionsbehörden obliegt auch die Abrechnung der Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen. <sup>2</sup>Der gesamte Aufwand an Versorgungsbezügen und sonstigen Leistungen für die Leistungsempfänger der

1. Landesversicherungsanstalten,
2. Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
3. Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,
4. Coburger Landesstiftung

wird von diesen Behörden getragen und dem Freistaat Bayern monatlich erstattet.

(3) Den Pensionsbehörden werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidungen und Anordnungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 6 BeamtVG,
2. Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, zu dem ein Beamter, Richter, Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Fall der Ehescheidung verpflichtet ist,
3. Wahrnehmung des Antragsrechts nach § 10a Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105),
4. Festsetzung der Beihilfen für die Versorgungsempfänger,

5. Bewilligung laufender und einmaliger Unterstützungen für Versorgungsempfänger.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird für die

1. Leistungsempfänger der Bayerischen Versorgungskammer,
2. Leistungsempfänger aus dem Personenkreis der in § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 genannten beurlaubten Beamten,
3. am 1. Juli 1995 vorhandenen Leistungsempfänger sowie für die Hinterbliebenen eines nach dem 30. Juni 1995 verstorbenen Ruhestandsbeamten der früheren Bayerischen Versicherungskammer

die Bayerische Versorgungskammer als Pensionsbehörde bestimmt.

(5) Die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG wird den Pensionsbehörden, für Entscheidungen nach § 62 Abs. 3 Satz 3, § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 68 BeamtVG dem Staatsministerium der Finanzen übertragen.

(6) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

##### § 7

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz
  - a) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
  - b) im Regierungsbezirk Schwaben ohne die Leistungsempfänger der Polizei;
2. die Bezirksfinanzdirektion München für die Leistungsempfänger
  - a) mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Leistungsempfänger der Polizei,
  - b) der früheren Bayerischen Staatsbank;
3. die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die Leistungsempfänger
  - a) mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern,
  - b) der Polizei mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben,
  - c) mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. <sup>2</sup>Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bay-

reuth, örtlich zuständig. <sup>3</sup>Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers außerhalb des Freistaates Bayern, ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung

1. die Bezirksfinanzdirektion Augsburg für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Leistungsempfänger mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München oder in den Landkreisen München und Starnberg;
2. die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing, für die Leistungsempfänger der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz.

(4) Sind auf Grund des gleichen Versorgungsurhebers mehrere Leistungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe oder des Witwers, oder, sofern kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen diesen Leistungen nach § 63 BeamtVG gleichgestellten Unterhaltsbeitrag besteht, der Wohnsitz des jüngsten Leistungsempfängers maßgebend.

(5) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 für Beamte, Richter und versorgungsberechtigte Arbeitnehmer sowie in den Fällen des Art. 119 Abs. 2 Satz 2 BayBG entsprechend; an Stelle des Wohnsitzes ist der Sitz der Dienststelle maßgebend.

(6) Für den Aufgabenbereich der Unfallfürsorge (Abschnitt V BeamtVG) und für Entscheidungen über die Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge sowie bei Gewaltakten Dritter (Art. 97 Abs. 2 BayBG) ist abweichend von Abs. 1 örtlich zuständig

1. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberfranken sowie für die Leistungsempfänger der Polizei mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,
2. die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die übrigen Leistungsempfänger.

(7) Abweichend von Abs. 1 ist für die zentrale Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch den Freistaat Bayern nach Maßgabe des § 107b BeamtVG die Bezirksfinanzdirektion Regensburg zuständig.

#### Abschnitt IV

### Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 und BWGöD in Verbindung mit § 2 DKfAG

#### § 8

#### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach wird als Pensionsbehörde für den Versorgungsbereich Bund bestimmt. <sup>2</sup>Der Pensionsbehörde obliegt unbeschadet der Abs. 4 und 5 die Regelung und Abwicklung der vor dem In-Kraft-Treten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) am 1. Oktober 1994

entstandenen Ansprüche gegen den Bund nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1685) und dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), sowie die Erledigung aller sonstigen Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I G 131 fallenden Personen, für die das Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinn des § 60 dieses Gesetzes ist. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehört auch die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung.

(2) Der Pensionsbehörde obliegt auch die Abrechnung der Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen.

(3) Der Pensionsbehörde werden außerdem die in § 6 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 genannten Aufgaben sowie die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 BeamtVG übertragen.

(4) Soweit gemäß § 2 DKfAG Ansprüche nach dem G 131 bestehen, obliegt die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG der Pensionsbehörde, für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 62 Abs. 3 Satz 3 und § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sowie §§ 7, 9, 37b Abs. 4, § 67 Abs. 1 Satz 3 und § 78a Abs. 2 G 131 dem Staatsministerium der Finanzen.

(5) Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergutmachungsbescheide nach dem BWGöD, welche vor dem In-Kraft-Treten des DKfAG entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.

(6) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

#### § 9

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Versorgungsempfänger aus dem Versorgungsbereich Bund ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

(2) Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem BWGöD gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7.

#### Abschnitt V

### Versorgungsempfänger nach §§ 66, 66a G 131 in Verbindung mit § 2 DKfAG

#### § 10

#### Sachliche Zuständigkeit

Die Festsetzung und die Abrechnung der Versorgungsleistungen für Personen, die nach §§ 66, 66a G 131 in Verbindung mit § 2 DKfAG versorgungsrechtlich sind, obliegen den Ämtern für Versorgung und Familienförderung.

## § 11

## Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Örtlich zuständig ist das Amt für Versorgung und Familienförderung, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. <sup>2</sup>Für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland ist das Amt für Versorgung und Familienförderung München II zuständig.

## Abschnitt VI

**Verweisung und Übergangsregelung**

## § 11a

## Verweisungen

Die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den §§ 1 bis 11 genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

## § 12

## Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Soweit sich im Vollzug der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit erst mit der Übernahme der einzelnen Aufgabe auf die künftig zuständige Bezirksfinanzdirektion über. <sup>2</sup>Die übernehmende Behörde hat den Übergang der Zuständigkeit dem jeweils betroffenen Bezüge- oder Leistungsempfänger schriftlich mitzuteilen.

## Zweiter Teil

*(gegenstandslos)*

## Dritter Teil

## Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 16

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft<sup>1)</sup>.

-----  
<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2236-4-1-2-UK

## Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen

Vom 30. Oktober 2003

Auf Grund von Art. 13 Sätze 3 und 4, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen-BFSOKrHeb) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer“

b) § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Schulaufgaben, Kurzarbeiten“

c) Es wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise“

d) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Zwischen- und Jahreszeugnisse; Teilnahmebescheinigungen und -zeugnisse“

e) § 33 wird gestrichen.

f) § 34 wird durch folgende §§ 33 bis 48 ersetzt:

„§ 33 Prüfung an den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen

§ 34 Prüfung an der Berufsfachschule für Altenpflege

§ 35 Prüfung an der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe

§ 36 Prüfungsausschuss

§ 37 Niederschrift

§ 38 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

§ 39 Schriftliche Prüfung

§ 40 Praktische Prüfung

§ 41 Mündliche Prüfung

§ 42 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 44 Verhinderung an der Teilnahme

§ 45 Nachholung der Abschlussprüfung

§ 46 Unterschleif

§ 47 Abschlusszeugnis

§ 48 Mittlerer Schulabschluss“

g) §§ 35 bis 54 werden §§ 49 bis 68.

h) § 55 wird § 69 und erhält folgende Fassung:

„§ 69 Sammlungen und Spenden“

i) §§ 56 bis 63 werden §§ 70 bis 77.

j) Die Worte „Anlagen 1 bis 4“ werden gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ jeweils ein Komma und die Worte „Altenpflege, Altenpflegehilfe“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Berufsfachschulen für Altenpflege dienen der Ausbildung nach § 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bilden Mitarbeiter der Altenpflegefachkräfte für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen aus.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

## 5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „KrPflG“ ein Komma und die Worte „bei Berufsfachschulen für Altenpflege unbeschadet § 4 Abs. 1, §§ 7, 8 AltPflG“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung dauert bei Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe ein Schuljahr. <sup>2</sup>Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auch in zweijähriger Teilzeitform durchgeführt werden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Ausbildung wird bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe nach den Vorschriften des III. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes, bei den Berufsfachschulen für Altenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 4 des Altenpflegegesetzes und bei den Berufsfachschulen für Hebammen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des Hebammengesetzes durchgeführt.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe ist das Fach Praxis der Altenpflege in außerschulischen Einrichtungen in der Verantwortung der Schule zu gestalten. <sup>4</sup>Die fachpraktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. <sup>5</sup>Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.“

## 6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „bei der Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei der Berufsfachschule für Altenpflege

a) einen mittleren Schulabschluss oder

b) den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sowie eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer (§ 6 AltPflG),“.

cc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4; der Punkt nach der Klammer wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe

a) den Hauptschulabschluss und

b) die Vollendung des 21. Lebensjahrs.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „KrPflG“ ein Komma und die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mit Zustimmung der Regierung können Schüler ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die festgestellten Tatsachen zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, das Hindernis für die Zukunft jedoch beherrschbar erscheint und es unverhältnismäßig wäre, seinetwegen die Ausbildung zu verhindern.“

## 7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer nach dem Komma die Worte „§ 7 AltPflG,“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das ärztliche Zeugnis ist im Original, die übrigen Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. <sup>3</sup>Können die Nachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

## 8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „und in der Altenpflegehilfe (ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 27) gelten entsprechend.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Probezeit“ ersetzt und nach dem Wort „KrPflG“ werden ein Komma und die Worte „§ 20 AltPflG“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
- „(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (6) <sup>1</sup>Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. <sup>3</sup>Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“
9. In § 7 Satz 1 werden vor den Worten „§ 8 HebG“ die Worte „§ 7 AltPflG,“ eingefügt.
10. In § 8 Satz 1 werden die Worte „ , wenn er im wesentlichen den gleichen Ausbildungsstand erreicht hat, den die Schüler des Schuljahres besitzen, in das er eintreten würde“ gestrichen.
11. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9  
Studentafeln, Lehrpläne
- (1) Für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe gelten die Studentafeln nach den Anlagen 1 bis 3 (vgl. Anlage 1 Teil A, Anlage 2 Teil A und Anlage 3 Teil A zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973) in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Für die Berufsfachschule für Altenpflege gilt die Studentafel nach Anlage 4 (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe gilt die Studentafel nach Anlage 5.
- (4) Für die Berufsfachschule für Hebammen gilt die Studentafel nach Anlage 6 (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl I S. 929) in der jeweils geltenden Fassung).
- (5) Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Schuljahres hinaus genehmigen.
- (6) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 6 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.
- (7) Im Schuljahr können über die Studentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im dritten Schuljahr) erteilt werden.
- (8) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.
13. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die veräumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG beginnt bei Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen das Schuljahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann bei Berufsfachschulen für Krankenpflege das Schuljahr auch am 1. April beginnen; in diesem Fall endet es am 31. März des folgenden Jahres.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „oder“ ein Komma und die Worte „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG“ eingefügt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu



beurlauben zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

1. an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. an den Sitzungen des (Gesamt-) Betriebsrats oder der (Gesamt-) Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

<sup>2</sup>Schüler sollen beurlaubt werden zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 1 werden vor den Worten „§ 9 Satz 1 HebG“ die Worte „§ 8 Abs. 1 AltPflG,“ und vor den Worten „§ 9 Satz 2 HebG“ die Worte „§ 8 Abs. 2 AltPflG,“ eingefügt.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Beendigung des Schulbesuchs,  
Höchstausbildungsdauer

(1) Schüler können entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Feststellung der zuständigen Regierung die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 KrPflG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG rechtfertigen würden.

(2) Im Fall der Kündigung oder Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses endet der Schulbesuch mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Aufhebungsvertrags.

(3) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Hebammen fünf Jahre, bei den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe zwei Jahre. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.

(4) Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung (§ 7) verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum.

(5) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(6) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.“

17. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Nachweise des Leistungsstands

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) <sup>1</sup>In fachtheoretischen Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. <sup>2</sup>In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. <sup>3</sup>Eine Schulaufgabe kann durch zwei Kurzarbeiten, eine mündliche Leistung kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. <sup>2</sup>In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(4) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach den Abs. 2 und 3 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

(5) Über die Leistungen des Schülers führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 21

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. <sup>3</sup>An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. <sup>2</sup>Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.“

18. Es wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21a

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. <sup>3</sup>Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden. <sup>4</sup>Hat ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. <sup>5</sup>§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gehalten werden.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „drei Wochen“ ein Komma und die Worte „Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Berichte“ durch das Wort „Kurzarbeiten“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulaufgaben“ ein Komma und die Worte „Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulaufgaben“ die Worte „und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulaufgaben“ die Worte „oder Kurzarbeiten“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „und den Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

21. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund

  1. der schriftlichen Äußerung der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten des Schülers,

2. der Noten für die Berichte und
  3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise
- in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern.“
  - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
  - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „in das zweite Schuljahr“ werden gestrichen, das Wort „Vorrückungsfächern“ wird durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.
  - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

23. In § 27 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ und in Abs. 1 das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

24. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „die Jahrgangsstufe 2“ durch die Worte „das ... Schuljahr“ ersetzt.

25. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 18) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Zwischen- und Jahreszeugnisse; Teilnahmebescheinigungen und -zeugnisse“
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstag“ die Worte „des ersten Halbjahrs des ersten Schuljahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 

„(4) Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.“
- f) Abs. 5 wird aufgehoben.

g) Abs. 6 wird Abs. 5; in Satz 1 werden die Worte „, das Zeugnis des letzten Schuljahres von der Lehrerkonferenz“ gestrichen, das Wort „festgestellt“ wird durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

h) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Gegen Ende des letzten Schuljahres wird über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bzw. des Zeugnisses entschieden. <sup>2</sup>Wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 26 Abs. 1 einem Vorrücken entgegenstehen, und kein Notenausgleich zugebilligt wird, kann bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung (§ 1 Abs. 5 KrPflAPrV, § 1 Abs. 4 HebAPrV) nicht erteilt werden. <sup>3</sup>Sie wird ferner nicht erteilt, wenn die Teilnahme an der praktischen Ausbildung nicht regelmäßig war. <sup>4</sup>Sätze 2 und 3 gelten bei der Berufsfachschule für Altenpflege entsprechend für das Zeugnis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AltPflAPrV. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.“

i) Abs. 7 wird aufgehoben.

j) Abs. 8 wird Abs. 7.

27. § 33 wird aufgehoben.

28. § 34 wird durch folgende §§ 33 bis 48 ersetzt:

#### „§ 33

##### Prüfung an den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen

(1) An den Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege und für Krankenpflegehilfe wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(2) An der Berufsfachschule für Hebammen wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

#### § 34

##### Prüfung an der Berufsfachschule für Altenpflege

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzendem,
2. dem Schulleiter,
3. mindestens drei von der Schulaufsichtsbehörde

berufenen Lehrkräften als Fachprüfer, von denen mindestens zwei den Schüler in den prüfungsrelevanten Fächern überwiegend unterrichtet haben.

<sup>2</sup>Im Übrigen finden § 6 Abs. 2 bis 4, § 7 AltPflAPrV Anwendung; zuständige Behörde nach § 6 Abs. 4 AltPflAPrV ist die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Durchführung der staatlichen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 35

##### Prüfung an der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe

An der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe wird die staatliche Abschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 46 durchgeführt.

#### § 36

##### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die praktische und für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschussvorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. <sup>3</sup>Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat zusätzlich die Befugnis

1. auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen und

2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde bei staatlich genehmigten Ersatzschulen einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss, sofern die Schüler die Prüfung nicht an einer öffentlichen Berufsfachschule für Altenpflegehelfer ablegen können. <sup>2</sup>In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule berufen werden, soweit er beide Staatsprüfungen für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für ihn die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist. <sup>3</sup>Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

(7) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

### § 37

#### Niederschrift

<sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer unterzeichnet. <sup>3</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten und die Zeugnisnoten enthält. <sup>4</sup>Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlussprüfung bestanden hat.

### § 38

#### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Die Noten werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 22 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

### § 39

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pflege (Theorie) (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(2) Für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erstreckt sich die schriftliche Prüfung außerdem auf die Fächer

- Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten) und
- Deutsch und Kommunikation (Bearbeitungszeit 60 Minuten).

(3) <sup>1</sup>Die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben. <sup>2</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. <sup>3</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(4) Die von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

### § 40

#### Praktische Prüfung

(1) Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Altenpflege (Bearbeitungszeit 30 bis 40 Minuten).

(2) Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen haben außerdem eine praktische Prüfung abzulegen im Fach Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung (Bearbeitungszeit 20 bis 30 Minuten).

### § 41

#### Mündliche Prüfung

(1) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. im Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen allgemein bildenden oder fachtheoretischen Pflichtfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für ein Fach 15 Minuten betragen. <sup>4</sup>Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Abs. 3 teilnehmen zu wollen, muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

#### § 42

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

#### § 43

##### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote. <sup>7</sup>Bei Schülern privater Schulen, die staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind, zählen nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen; die Prüfungsnote ist die Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer im Fach der praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt hat.

#### § 44

##### Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines

Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

#### § 45

##### Nachholung der Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. <sup>2</sup>Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schule mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 46

##### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 47

## Abschlusszeugnis

(1) Schüler, die die staatliche Abschlussprüfung (vgl. §§ 33 bis 35) bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(2) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe enthält die Gesamtnoten der Fächer. <sup>2</sup>Bei den übrigen Schulen enthält das Abschlusszeugnis die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. <sup>3</sup>Die Abschlusszeugnisse müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(3) Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres enthält; bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe enthält das Zeugnis darüber hinaus eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) <sup>1</sup>Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt die Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beschließt bei den Berufsfachschulen für Altenpflege und für Altenpflegehilfe über die Zeugnisse der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) § 31 Abs. 7 gilt für das Abschlusszeugnis entsprechend.

## § 48

Mittlerer Schulabschluss  
(vgl. Art. 13 Satz 4 BayEUG)

<sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Hebammen verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung den mittleren Schulabschluss, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erzielt wurde und befriedigende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese Berechtigung wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. <sup>4</sup>Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdspra-

che), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 36 Abs. 6 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232–2–UK) in der jeweils geltenden Fassung) oder

4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

<sup>5</sup>Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. <sup>6</sup>Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.“

29. §§ 35 bis 38 werden §§ 49 bis 52.

30. § 39 wird § 53; in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.

31. §§ 40 bis 49 werden §§ 54 bis 63.

32. § 50 wird § 64; in Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

33. § 51 wird § 65; in Abs. 3 Satz 3 wird „§ 50“ durch „§ 64“ ersetzt.

34. § 52 wird § 66.

35. § 53 wird § 67; nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ werden ein Komma und die Worte „Altenpflege, Altenpflegehilfe“ eingefügt.

36. § 54 wird § 68.

37. § 55 wird § 69 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Spenden“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup>Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk

oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. <sup>3</sup>Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülerausschusses.“

38. §§ 56 bis 58 werden §§ 70 bis 72.
39. § 59 wird § 73; in Abs. 3 wird das Wort „Schulträgers“ durch das Wort „Aufwandsträgers“ ersetzt.
40. § 60 wird § 74; es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) <sup>1</sup>Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG die Fortsetzung der praktischen Ausbildung verweigert, hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.“
41. § 61 wird § 75.
42. § 62 wird § 76; in Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
43. § 63 wird § 77.
44. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die **Anlagen 1 bis 6** dieser Verordnung ersetzt.

## § 2

Ab dem Schuljahr 2003/04 dürfen keine Bewerber mehr in das erste Jahr der Fachschule für Altenpflege und in die Fachschule für Altenpflegehilfe aufgenommen werden; neue Klassen dürfen nicht mehr gebildet werden.

## § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- § 1 Nr. 14 Buchst. a am 1. August 2006,
- Anlagen 1, 2 und 6 für das erste Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 2002 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2004,
- Anlage 3 mit Wirkung vom 1. August 1998,
- Anlage 4 für das zweite Schuljahr am 1. August 2004 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2005

in Kraft.

München, den 30. Oktober 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

### Stundentafel für die Berufsfachschule für Krankenpflege

<b>Pflichtfächer</b>	Unterrichtsstunden			
	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>3. Schuljahr</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Krankenpflege einschließlich Erste Hilfe (Fachtheorie und Übungen)	240	160	120	520
Berufs- und Staatskunde	40	40	40	120
Anatomie und Physiologie	60	40	20	120
Krankheitslehre einschließlich Mikrobiologie	140	140	120	400
Hygiene	40	40	20	100
Arzneimittellehre	20	20	0	40
Physik und Chemie	40	0	0	40
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	60	20	40	120
Wirtschaftslehre im Gesundheitswesen	0	0	40	40
Deutsch	40	0	0	40
zur Verteilung auf die Fächer				60
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>680</b>	<b>460</b>	<b>400</b>	<b>1600</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>				
Allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete einschließlich Pflege alter Menschen und Alterskrankheiten				900
Allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete				750
Gynäkologie oder Urologie und Wochen- und Neugeborenenpflege				350
Psychiatrie, Kinderkrankenpflege und Kinderheilkunde sowie Gemeindegrenzenpflege oder praktische Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens				400
zur Verteilung auf die Bereiche				600
<b>Summe praktische Ausbildung</b>				<b>3000</b>



## Anlage 2

### Studentafel für die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Kinderkrankenpflege einschließlich Erste Hilfe (Fachtheorie und Übungen)	240	160	120	520
Berufs- und Staatskunde	40	40	40	120
Anatomie und Physiologie	60	40	20	120
Krankheitslehre einschließlich Mikrobiologie	140	140	120	400
Hygiene	40	40	20	100
Arzneimittellehre	20	20	0	40
Physik und Chemie	40	0	0	40
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	60	20	40	120
Wirtschaftslehre im Gesundheitswesen	0	0	40	40
Deutsch	40	0	0	40
zur Verteilung auf die Fächer				60
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>680</b>	<b>460</b>	<b>400</b>	<b>1600</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>				
Allgemeine Pädiatrie einschließlich Infektionskrankheiten unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen einschließlich Frühgeborene und Neonatologie				1230
Allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete				600
Neugeborenen- und Wochenpflege				220
Neuropädiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gemeindepflege (Hauskrankenpflege) oder praktische Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens				350
zur Verteilung auf die Bereiche				600
<b>Summe praktische Ausbildung</b>				<b>3000</b>

**Stundentafel  
für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe**

<b>Pflichtfächer</b>	Unterrichtsstunden
<b>Theoretischer Unterricht</b>	
Berufs- und Staatskunde	40
Hygiene	40
Anatomie und Physiologie	60
Arzneimittellehre	20
Krankheitslehre	60
<b>Fachpraktischer Unterricht</b>	
Krankenpflegehilfe	260
Erste Hilfe	20
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>500</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>1100</b>

## Anlage 4

### Studentafel für die Berufsfachschule für Altenpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Grundlagen der Pflege	80	80	40	200
Altenpflege und Altenkrankenpflege (Theorie)	200	280	120	600
Lebensgestaltung	80	40	40	160
Berufskunde	120	80	40	240
Recht und Verwaltung	40	80	40	160
Deutsch und Kommunikation	40	40	40	120
Sozialkunde	40	0	0	40
Altenpflege und Altenkrankenpflege (Praxis)	120	160	120	400
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	80	40	60	180
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>500</b>	<b>2100</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>				
Altenpflege in ambulanten Pflegeeinrichtungen				600
Altenpflege in stationären Pflegeeinrichtungen				600
zur Verteilung auf die beiden o. g. Bereiche				800
Altenpflege in <u>mindestens einer</u> der folgenden Einrichtungen: <sup>1</sup>				200
– psychiatrische Klinik/Abteilung				
– geriatrische Klinik/Abteilung				
– geriatrische Rehabilitationseinrichtung				
– offene Altenhilfe				
zur Verteilung auf alle Bereiche der praktischen Ausbildung				300
<b>Summe praktische Ausbildung</b>	<b>700</b>	<b>800</b>	<b>1000</b>	<b>2500</b>

<sup>1</sup> Gibt es im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Plätze für die Ausbildung in den genannten Bereichen, können die 200 Stunden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auf die praktische Ausbildung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen verteilt werden.

**Stundentafel  
für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe**

<b>Pflichtfächer</b>	Unterrichtsstunden
<b>Theoretischer Unterricht</b>	
Pflege (Theorie)	240
Lebensgestaltung	80
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	120
Deutsch und Kommunikation	80
<b>Fachpraktischer Unterricht</b>	
Pflege (Praxis)	120
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	120
<b>Praxis der Altenpflege</b>	320
<b>Summe</b>	<b>1080</b>

## Anlage 6

### Studentafel für die Berufsfachschule für Hebammen

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Berufs- und Staatskunde	60	40	40	140
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	160	0	0	160
Gesundheitslehre und Hygiene	100	0	20	120
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	60	40	20	120
Anatomie und Physiologie	100	0	20	120
Krankheitslehre	40	40	40	120
Arzneimittellehre	40	20	0	60
Kinderheilkunde	0	60	40	100
Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	40	20	0	60
Physik und Chemie	60	0	0	60
Geburtshilfe	0	220	200	420
Erste Hilfe	40	0	0	40
Krankenpflege	0	60	40	100
Deutsch	40	0	0	40
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>740</b>	<b>500</b>	<b>420</b>	<b>1660</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>				
in der Entbindungsabteilung und der Schwangerenbetreuung	160	1280		1440
auf der Wochenstation	160	320		480
auf der Neugeborenenstation	160	320		480
auf der operativen Station	160	0		160
auf der nicht-operativen Station	160	0		160
in der Kinderklinik	0	160		160
im Operationssaal	0	120		120
<b>Summe praktische Ausbildung</b>	<b>800</b>	<b>1060</b>	<b>1140</b>	<b>3000</b>
		<b>2200</b>		

1012-2-73-I

## Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 9. November 2003

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Änderung des Gebiets der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Neufraunhofen, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Neufraunhofen werden aus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Wambach	m <sup>2</sup>
763/1	97
763/2	38
763/3	42.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 101 Gemarkung Wambach des Vermessungsamts Erding und Nr. 403 Gemarkung Neufraunhofen des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Uttenreuth werden aus der Gemeinde Dormitz umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Dormitz	m <sup>2</sup>
672/2	304
679/23	2266.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt sowie der Bezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 218 Gemarkung Weiher des Vermessungsamts Erlangen und Nr. 631 Gemarkung Dormitz des Vermessungsamts Forchheim ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Änderung des Gebiets der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, und des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Bad Abbach werden aus der Gemeinde Pentling umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Graßling	m <sup>2</sup>
223/1	40
453/17	24
453/18	40.

(2) In die Gemeinde Pentling wird aus dem Markt Bad Abbach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Bad Abbach	m <sup>2</sup>
2453/22	619.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg sowie der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 940 Gemarkung Bad Abbach des Vermessungsamts Abensberg und Nr. 216 Gemarkung Graßling des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 9. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2235-1-1-2-UK

**Verordnung  
über die Errichtung  
staatlicher Gymnasien und Kollegs  
(Gymnasialerrichtungsverordnung – GymErrichtV)**

Vom 12. November 2003

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

<sup>1</sup>In Bayern bestehen die in der Anlage aufgeführten staatlichen Gymnasien und Kollegs. <sup>2</sup>Die Schulaufsicht wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt. <sup>3</sup>Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die jeweils örtlich zuständige Regierung.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Abs. 3 und Nr. 1.17 der Anlage am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten außer Kraft

1. die Verordnungen über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien

- vom 14. April 1972 (GVBl S. 184, BayRS 2235-1-1-2-1-UK),
- vom 26. April 1973 (GVBl S. 313, BayRS 2235-1-1-2-2-UK),
- vom 8. Mai 1974 (GVBl S. 239, ber. S. 382, BayRS 2235-1-1-2-3-UK),
- vom 23. Juli 1975 (GVBl S. 222, BayRS 2235-1-1-2-4-UK),
- vom 13. Juli 1976 (GVBl S. 309, BayRS 2235-1-1-2-5-UK),
- vom 27. Mai 1977 (GVBl S. 330, BayRS 2235-1-1-2-6-UK), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl 1995, S. 8),
- vom 22. Mai 1978 (GVBl S. 331, BayRS 2235-1-1-2-7-UK), geändert durch Verordnung vom 14. April 1989 (GVBl S. 190),
- vom 15. Mai 1979 (GVBl S. 134, BayRS 2235-1-1-2-8-UK),

- vom 8. Mai 1980 (GVBl S. 259, BayRS 2235-1-1-2-9-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Juli 1985 (GVBl S. 210),
  - vom 17. Juli 1981 (GVBl S. 245, BayRS 2235-1-1-2-10-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1988 (GVBl S. 257),
  - vom 5. Juli 1982 (GVBl S. 487, BayRS 2235-1-1-2-11-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Juli 1985 (GVBl S. 210),
  - vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 386, BayRS 2235-1-1-2-12-UK),
  - vom 20. Juni 1984 (GVBl S. 263, BayRS 2235-1-1-2-13-UK), geändert durch Verordnung vom 14. August 1987 (GVBl S. 294),
  - vom 21. Juli 1986 (GVBl S. 168, BayRS 2235-1-1-2-14-UK),
  - vom 15. März 1990 (GVBl S. 149, BayRS 2235-1-1-2-15-UK),
  - vom 12. Juni 1992 (GVBl S. 267, BayRS 2235-1-1-2-16-UK),
  - vom 14. April 1993 (GVBl S. 416, BayRS 2235-1-1-2-17-UK),
  - vom 26. Mai 1994 (GVBl S. 460, BayRS 2235-1-1-2-18-UK),
  - vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 629, BayRS 2235-1-1-2-19-UK),
  - vom 7. November 1994 (GVBl S. 1019, BayRS 2235-1-1-2-20-UK),
  - vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1071, BayRS 2235-1-1-2-21-UK),
  - vom 24. August 1998 (GVBl S. 652, BayRS 2235-1-1-2-22-UK),
  - vom 24. August 1998 (GVBl S. 653, BayRS 2235-1-1-2-23-UK),
  - vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 756, BayRS 2235-1-1-2-24-UK),
  - vom 30. Oktober 2002 (GVBl S. 632, BayRS 2235-1-1-2-25-UK);
2. die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen vom 10. August 1971 (GVBl S. 296, BayRS 2235-2-3-2-UK), zuletzt geändert durch § 40 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 2. August 1984 (GVBl S. 267);



3. die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Hollfeld vom 28. Juni 1972 (GVBl S. 307, BayRS 2235-2-3-3-UK), zuletzt geändert durch § 40 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 2. August 1984 (GVBl S. 267).

(3) Die in Nr. 1.17 der Anlage aufgeführte Schule nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2004/05 mit der Jahrgangsstufe 5 auf; sie übernimmt Klassen der 6. mit 9. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2004/05 des Gymnasiums Erding.

München, den 12. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

## Verzeichnis der staatlichen Gymnasien und Kollegs

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
1.	<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>	1.29	Carl-Spitzweg-Gymnasium Unterpfeffenhofen
1.1	König-Karlmann-Gymnasium Altötting	1.30	Christoph-Probst-Gymnasium Gilching
1.2	Gymnasium Bad Aibling	1.31	Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing
1.3	Karls gymnasium Bad Reichenhall	1.32	Gymnasium Grafing
1.4	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz	1.33	Gymnasium Gröbenzell
1.5	Gymnasium Vaterstetten	1.34	Ernst-Mach-Gymnasium Haar
1.6	Gymnasium Beilngries	1.35	Gymnasium Icking
1.7	Gymnasium Berchtesgaden	1.36	Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt
1.8	Gymnasium Bruckmühl	1.37	Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt
1.9	Aventinus-Gymnasium Burghausen	1.38	Katharinen-Gymnasium Ingolstadt
1.10	Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen	1.39	Apian-Gymnasium Ingolstadt
1.11	Josef-Effner-Gymnasium Dachau	1.40	Gymnasium Kirchheim b. München
1.12	Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau	1.41	Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg am Lech
1.13	Gymnasium Dorfen	1.42	Dominikus-Zimmermann-Gymnasium Landsberg am Lech
1.14	Gabrieli-Gymnasium Eichstätt	1.43	Rottmayr-Gymnasium Laufen
1.15	Willibald-Gymnasium Eichstätt	1.44	Gymnasium Markt Indersdorf
1.16	Gymnasium Erding	1.45	Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben
1.17	Gymnasium Erding II	1.46	Staatliches Landschulheim Marquartstein
1.18	Dom-Gymnasium Freising	1.47	Gymnasium Miesbach
1.19	Josef-Hofmiller-Gymnasium Freising	1.48	Karl-Ritter-von-Frisch-Gymnasium Moosburg
1.20	Camerloher-Gymnasium Freising	1.49	Ruperti-Gymnasium Mühldorf a. Inn
1.21	Viscardi-Gymnasium Fürstenfeldbruck	1.50	Rupprecht-Gymnasium München
1.22	Graf-Rasso-Gymnasium Fürstenfeldbruck	1.51	Karls gymnasium München-Pasing
1.23	Werner-Heisenberg-Gymnasium Garching	1.52	Gisela-Gymnasium München
1.24	Werdenfels-Gymnasium Garmisch-Partenkirchen	1.53	Pestalozzi-Gymnasium München
1.25	Gymnasium Gars a. Inn	1.54	Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium München
1.26	Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting	1.55	Gymnasium München Fürstenried-West
1.27	Gymnasium Geretsried		
1.28	Max-Born-Gymnasium Germering		

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
1.56	Ludwigsgymnasium München	1.89	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim
1.57	Erasmus-Grasser-Gymnasium München	1.90	Welfen-Gymnasium Schongau
1.58	Gymnasium München-Moosach	1.91	Gymnasium Schrobenhausen
1.59	Michaeli-Gymnasium München	1.92	Gymnasium Starnberg
1.60	Theresien-Gymnasium München	1.93	Gymnasium Tegernsee
1.61	Maximiliansgymnasium München	1.94	Johannes-Heidenhain-Gymnasium Traunreut
1.62	Albert-Einstein-Gymnasium München	1.95	Chiemgau-Gymnasium Traunstein
1.63	Wittelsbacher-Gymnasium München	1.96	Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein
1.64	Max- Josef-Stift München	1.97	Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg
1.65	Maria-Theresia-Gymnasium München	1.98	Gymnasium Tutzing
1.66	Asam-Gymnasium München	1.99	Gymnasium Unterhaching
1.67	Luitpold-Gymnasium München	1.100	Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim
1.68	Oskar-von-Miller-Gymnasium München	1.101	Gymnasium Waldkraiburg
1.69	Wilhelmsgymnasium München	1.102	Luitpold-Gymnasium Wasserburg a. Inn
1.70	Klenze-Gymnasium München	1.103	Gymnasium Weilheim i.OB
1.71	Dante-Gymnasium München	1.104	Gymnasium Wolnzach
1.72	Max-Planck-Gymnasium München		
1.73	Staffelsee-Gymnasium Murnau		
1.74	Gymnasium Neubiberg	<b>2.</b>	<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>
1.75	Descartes-Gymnasium Neuburg a. d. Donau	2.1	Veit-Höser-Gymnasium Bogen
1.76	Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn b. Freising	2.2	Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf
1.77	Gymnasium Oberhaching	2.3	Comenius-Gymnasium Deggendorf
1.78	Gymnasium Olching	2.4	Gymnasium Dingolfing
1.79	Gymnasium Ottobrunn	2.5	Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden
1.80	Gymnasium Penzberg	2.6	Gymnasium Freyung
1.81	Schyren-Gymnasium Pfaffenhofen a. d. Ilm	2.7	Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium Grafenau
1.82	Feodor-Lynen-Gymnasium Planegg	2.8	Donau-Gymnasium Kelheim
1.83	Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien	2.9	Gymnasium Landau a. d. Isar
1.84	Gymnasium Puchheim	2.10	Hans-Carossa-Gymnasium Landshut
1.85	Gymnasium Pullach	2.11	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
1.86	Gymnasium Raubling	2.12	Gabelsberger-Gymnasium Mainburg
1.87	Karolinen-Gymnasium Rosenheim	2.13	Burkhart-Gymnasium Mallersdorf-Pfaffenberg
1.88	Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim	2.14	Adalbert-Stifter-Gymnasium Passau

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
2.15	Gymnasium Leopoldinum Passau	3..15	Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
2.16	Gymnasium Pfarrkirchen	3.16	Gymnasium Parsberg
2.17	Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking	3.17	Werner- von-Siemens-Gymnasium Regensburg
2.18	Tassilo-Gymnasium Simbach a. Inn	3.18	Goethe-Gymnasium Regensburg
2.19	Johannes-Turmair-Gymnasium Straubing	3.19	Albertus-Magnus-Gymnasium Regensburg
2.20	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	3.20	Albrecht- Altdorfer-Gymnasium Regensburg
2.21	Ludwigsgymnasium Straubing	3.21	Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf
2.22	Gymnasium Untergriesbach	3.22	Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg
2.23	Dominicus-von-Linprun-Gymnasium Viechtach	3.23	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
2.24	Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium Vilsbiburg	3.24	Kepler-Gymnasium Weiden i. d. OPf
2.25	Gymnasium Vilshofen	3.25	Augustinus-Gymnasium Weiden i. d. OPf
2.26	Johannes-Gutenberg-Gymnasium Waldkirchen	3.26	Elly-Heuss-Gymnasium Weiden i. d. OPf
2.27	Gymnasium Zwiesel		
<b>3.</b>	<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	<b>4.</b>	<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>
3.1	Erasmus-Gymnasium Amberg	4.1	Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
3.2	Max-Reger-Gymnasium Amberg	4.2	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg
3.3	Gregor-Mendel-Gymnasium Amberg	4.3	Franz-Ludwig-Gymnasium Bamberg
3.4	Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld	4.4	Clavius-Gymnasium Bamberg
3.5	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham	4.5	E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg
3.6	Robert-Schumann-Gymnasium Cham	4.6	Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth
3.7	Gymnasium Eschenbach	4.7	Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
3.8	Benedikt-Stattler-Gymnasium Kötzing	4.8	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth
3.9	Johannes-Andreas-Schmeller-Gymnasium Nabburg	4.9	Richard-Wagner-Gymnasium Bayreuth
3.10	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i. d. OPf.	4.10	Gymnasium Burgkunstadt
3.11	Ostendorfer-Gymnasium Neumarkt i. d. OPf.	4.11	Gymnasium Casimirianum Coburg
3.12	Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab	4.12	Gymnasium Alexandrinum Coburg
3.13	Gymnasium Neutraubling	4.13	Gymnasium Albertinum Coburg
3.14	Regental-Gymnasium Nittenau	4.14	Gymnasium Ernestinum Coburg
		4.15	Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
4.16	Herder-Gymnasium Forchheim	5.13	Gymnasium Feuchtwangen
4.17	Ehrenbürg-Gymnasium Forchheim	5.14	Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth
4.18	Jean-Paul-Gymnasium Hof	5.15	Hardenberg-Gymnasium Fürth
4.19	Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof	5.16	Helene-Lange-Gymnasium Fürth
4.20	Schiller-Gymnasium Hof	5.17	Simon-Marius-Gymnasium Gunzenhausen
4.21	Frankenwald-Gymnasium Kronach	5.18	Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck
4.22	Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach	5.19	Gymnasium Herzogenaurach
4.23	Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach	5.20	Gymnasium Hilpoltstein
4.24	Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach	5.21	Gymnasium Höchstadt a. d. Aisch
4.25	Meranier-Gymnasium Lichtenfels	5.22	Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn
4.26	Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz	5.23	Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf a. d. Pegnitz
4.27	Gymnasium Münchberg	5.24	Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a. d. Aisch
4.28	Gymnasium Naila	5.25	Pirckheimer-Gymnasium Nürnberg
4.29	Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg	5.26	Willstätter-Gymnasium Nürnberg
4.30	Gymnasium Pegnitz	5.27	Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg
4.31	Walter-Gropius-Gymnasium Selb	5.28	Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
4.32	Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel	5.29	Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg
<b>5.</b>	<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>	5.30	Dürer-Gymnasium Nürnberg
5.1	Leibniz-Gymnasium Altdorf	5.31	Melanchthon-Gymnasium Nürnberg
5.2	Platen-Gymnasium Ansbach	5.32	Neues Gymnasium Nürnberg
5.3	Gymnasium Carolinum Ansbach	5.33	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach
5.4	Theresien-Gymnasium Ansbach	5.34	Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach a. d. Pegnitz
5.5	Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium Bad Windsheim	5.35	Gymnasium Roth
5.6	Gymnasium Dinkelsbühl	5.36	Reichsstadt-Gymnasium Rothenburg o. d. Tauber
5.7	Gymnasium Eckental	5.37	Gymnasium Scheinfeld
5.8	Ohm-Gymnasium Erlangen	5.38	Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach
5.9	Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen	5.39	Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach
5.10	Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen	5.40	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf
5.11	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen		
5.12	Gymnasium Fridericianum Erlangen		

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule	Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
5.41	Gymnasium Stein	6.24	Johann-Philipp-von-Schönborn-Gymnasium Münnerstadt
5.42	Werner-von-Siemens-Gymnasium Weißenburg	6.25	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt
5.43	Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Windsbach	6.26	Celtis-Gymnasium Schweinfurt
<b>6.</b>	<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>	6.27	Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt
6.1	Spessart-Gymnasium Alzenau	6.28	Bayernkolleg Schweinfurt
6.2	Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach	6.29	Gymnasium Veitshöchheim
6.3	Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg	6.30	Wirsberg-Gymnasium Würzburg
6.4	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg	6.31	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg
6.5	Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg	6.32	Riemenschneider-Gymnasium Würzburg
6.6	Franz-Miltenberger-Gymnasium Bad Brückenau	6.33	Siebold-Gymnasium Würzburg
6.7	Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen	6.34	Röntgen-Gymnasium Würzburg
6.8	Gymnasium Bad Königshofen i. Gr.	6.35	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg
6.9	Rhön-Gymnasium Bad Neustadt a.d. Saale	6.36	Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg
6.10	Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern	<b>7.</b>	<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>
6.11	Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld	7.1	Deutschherren-Gymnasium Aichach
6.12	Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach-Obernburg	7.2	Peutinger-Gymnasium Augsburg
6.13	Friedrich-List-Gymnasium Gemünden	7.3	Holbein-Gymnasium Augsburg
6.14	Frobenius-Gymnasium Hammelburg	7.4	Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg
6.15	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt	7.5	Gymnasium bei St. Anna Augsburg
6.16	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach	7.6	Gymnasium bei St. Stephan Augsburg
6.17	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	7.7	Bayernkolleg Augsburg
6.18	Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen	7.8	Johann-Michael-Sailer-Gymnasium Dillingen a.d. Donau
6.19	Franz-Ludwig-von-Erthal-Gymnasium Lohr	7.9	Gymnasium Donauwörth
6.20	Gymnasium Marktbreit	7.10	Wernher-von-Braun-Gymnasium Friedberg
6.21	Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld	7.11	Gymnasium Füssen
6.22	Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt	7.12	Paul-Klee-Gymnasium Gersthofen
6.23	Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg	7.13	Dossenberger-Gymnasium Günzburg
		7.14	Gymnasium Immenstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
7.15	Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
7.16	Allgäu-Gymnasium Kempten (Allgäu)
7.17	Carl-von-Linde-Gymnasium Kempten (Allgäu)
7.18	Hildegardis-Gymnasium Kempten (Allgäu)
7.19	Gymnasium Königsbrunn
7.20	Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
7.21	Albertus-Gymnasium Lauingen (Donau)
7.22	Valentin-Heider-Gymnasium Lindau (Bodensee)
7.23	Bodensee-Gymnasium Lindau (Bodensee)
7.24	Gymnasium Lindenberg i. Allgäu
7.25	Gymnasium Marktoberdorf
7.26	Vöhl-Gymnasium Memmingen
7.27	Bernhard-Strigel-Gymnasium Memmingen
7.28	Lessing-Gymnasium Neu-Ulm
7.29	Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm
7.30	Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
7.31	Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
7.32	Gertrud-von-Le-Fort-Gymnasium Oberstdorf
7.33	Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen
7.34	Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen
7.35	Gymnasium Hohenschwangau
7.36	Gymnasium Sonthofen
7.37	Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim
7.38	Illertal-Gymnasium Vöhringen
7.39	Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißhorn
7.40	Gymnasium Wertingen

2236-6-1-5-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung  
zum Erwerb der Fachhochschulreife  
und zur Änderung  
der Qualifikationsverordnung**

**Vom 12. November 2003**

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 und § 2,
2. Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus § 1 Nr. 3 der folgenden Verordnung und
3. Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst § 2 der folgenden Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 128, ber. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 34 folgende Fassung:  
„§ 34 Propädeutikum“
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „zweimal“ die Worte „nach Abschluss einer Berufsausbildung“ eingefügt.

3. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Propädeutikum

(1) Der Fachhochschule Amberg-Weiden werden Aufgabe und Befugnis zur Abnahme der Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife für technische Studiengänge und zur Durchführung eines Propädeutikums zur Vorbereitung auf diese Prüfung übertragen.

(2) An der Prüfung können nur Personen mit dem Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder dem Abschluss der Technikerschule oder einer technischen Ausbildungsrichtung einer Fachakademie mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis teilnehmen, die im Propädeutikum an der Fachhochschule Amberg-Weiden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung immatrikuliert sind.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

§ 75 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), geändert durch § 35 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Propädeutikum für technische Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2003 (GVBl S. 874).“

2. In Satz 2 werden die Worte „einer einschlägigen Fachrichtung“ durch die Worte „oder einer technischen Ausbildungsrichtung einer Fachakademie“ ersetzt.



§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 12. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2122-5-UG/UK

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die zuständigen Behörden  
zum Vollzug des Rechts der Heilberufe**

**Vom 18. November 2003**

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-G) das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie
2. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Alten-pflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Fa-miliepflegegesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 468, BayRS 2236-1-1-UK, 2236-1-2-UK) das Bayeri-sche Staatsministerium für Unterricht und Kultus

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2002 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 14 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl S. 258),“ durch die Worte „§ 13 der Qualifikationsverordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird folgender Buchst. m eingefügt:
 

„m) Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I S. 1690),“.
    - bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „handelt“ ein Strichpunkt und die Worte „Abs. 9 bleibt unberührt“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt

„<sup>2</sup>Bei der Ausbildung in der Altenpflege trifft die Entscheidung der bei der Berufsfachschule für Altenpflege gebildete Prüfungsausschuss.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Berufsfachschule für Altenpflege treffen die Entscheidungen die Schulaufsichtsbehörden.“

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „befindet“ ein Komma und die Worte „bei der Berufsfachschule für Altenpflege die Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.

e) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Bei außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes abgeschlossenen Ausbildungen entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes die Regierung von Oberfranken.“

f) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

München, den 18. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2038-3-3-2-J

### **Berichtigung**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (ZAPO/VJ) vom 7. Mai 1996 (GVBl S. 197, BayRS 2038-3-3-2-J) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 27 Abs. 6 wird in der Satznummerierung die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. In § 34 wird in der Absatznummerierung und im Abs. 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

München, den 14. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. h. c. Schöbel, Ministerialdirigent

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.